

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, kurz AGB, ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbebetreibenden oder sonstigen Institution in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen des Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag/Herausgeber nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag/Herausgeber zu erstatten. Die Erstgattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höhere Gewalt oder im Risikobereich des Verlages/Herausgebers beruht.
5. Anzeigen, die auf Grund ihrer redaktionellen Gestaltung und /oder in der Anpassung an die übrigen redaktionellen Beiträge angeglichen und daher nicht als Anzeige erkennbar sind, werden als solche vom Verlag/Herausgeber mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
6. Der Verlag/Herausgeber behält sich vor, Anzeigenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gefertigten Grundsätzen des Verlages/Herausgebers abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetz oder behördliche Bestimmungen verstößt, oder deren Veröffentlichung für den Verlag/Herausgeber unzumutbar ist. Zudem ist der Auftraggeber für den Inhalt der Anzeige selbst verantwortlich. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Anzeigenvertretern aufgegeben werden. Beilagen- und Einhefteraufträge sind für den Verlag/Herausgeber erst nach Zusendung eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die beim Leser durch Format und Aufmachung den Eindruck eines Bestandteils der Zeitschrift erwecken, werden nicht angenommen.
7. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und der einwandfreien Druckunterlagen (DU-Schluss!) ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen muss unverzüglich - wenn die einwandfreien Druckunterlagen vom Verlag/Herausgeber angefordert werden - Ersatz bereitgestellt werden. Der Verlag/Herausgeber gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der übermittelten oder vorab übermittelten (z. B. digital als pdf-Datei) Ansichtsdatei.
8. Der Auftraggeber hat bei ganz- oder teilweise unleserlichen, unrichtigen oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige(n) Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag/Herausgeber eine ihm hierfür gestellte angemessene Nachfrist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Rücktrittsrecht. Bei Verzug hat der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zusetzen, bevor er vom Vertrag zurücktreten kann. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers/Herausgebers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages/Herausgebers für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag/Herausgeber darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen. In den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen müssen außer bei nicht offensichtlichen Mängeln innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Rechnung und des Belegexemplars geltend gemacht werden.
9. Probeabzüge der Anzeige werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag/Herausgeber berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden, solange der DU – Druckunterlagenschluss – es zeitlich noch möglich macht.
10. Sind keine Größenvorschriften vorgegeben, so wird die tatsächliche Abdruckhöhe/-größe der Preisberechnung zugrunde gelegt.
11. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, werden Rechnung und Belegexemplar sofort, spätestens jedoch 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige dem Auftraggeber übersandt. Die Rechnung ist innerhalb einer Frist der aus der Anzeigenpreisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im Einzelfall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist.
12. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Verzugszinsen in Höhe von 3 v. H. über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank sowie Einziehungskosten berechnet. Der Verlag/Herausgeber kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag/Herausgeber berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und vom Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig machen.
13. Werbeagenturen und Werbemittler sind verpflichtet, sich mit ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen an die aktuelle Preisliste des Verlages/Herausgebers zu halten.
14. Druckunterlagen und Proofs werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet ein Monat nach Erscheinen der Zeitschrift.
15. **Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages/Herausgebers**
16. Der Verlag/Herausgeber hat, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart, das Entscheidungsrecht, die Anzeigen im Rahmen der grafischen Gestaltungsmöglichkeiten/Seitenlayout zu platzieren.
17. Der Verlag/Herausgeber behält sich vor, die gesamte Zeitschrift einschließlich der Anzeigen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.
18. Bei Anzeigen und Beilagen aus dem Ausland erfolgt die Rechnungsstellung ohne MwSt-Berechnung unter der Voraussetzung, dass die Steuerbefreiung besteht und anerkannt wird. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist, soweit das Gesetz nicht zwingend anderes vorsieht, der Sitz des Verlages/Herausgebers.